IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018

Nr. 2018/676

Verordnung über Schulgelder, Gebühren und Kostenbeiträge an den Mittelschulen; Totalrevision der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen

---

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/521) wurde der Informatikstrategie Sekundarstufe II zugestimmt. Diese sieht für Lernende, Schülerinnen und Schüler ein Obligatorium für Bring Your Own Device (BYOD) vor, welches auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 realisiert werden muss. Die Umsetzung der Informatikstrategie Sekundarstufe II erfordert Anpassungen der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren vom 20. Juni 1994[1]).

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

§ 22 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005[2]) regelt die Gebühren und Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen. Gemäss § 22 Absatz 3 Satz 1 des Mittelschulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern die Kosten für Lehrmittel zu tragen. Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt oder abgegeben (§ 22 Abs. 3 Satz 2 Mittelschulgesetz). In der geltenden Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibgebühren an den Kantonsschulen wird die Kostenübernahme für Lehrmittel nicht weiter konkretisiert. So wird im Unterschied zur Berufsschulgesetzgebung das "Schulmaterial" in Gesetz und Verordnung nicht ausdrücklich genannt.

In einem weiten Sinn kann man zu den Lehrmitteln auch das «Schulmaterial» zählen, das als Arbeitsinstrument zum Gebrauch der Lehrmittel erforderlich ist. Bei den Lehrmitteln in Papierform sind beispielsweise Hefte und Blöcke und Schreibwaren für die Bearbeitung der Aufgaben in den gedruckten Lehrmitteln erforderlich. Lehrmittel existieren heute nicht mehr ausschliesslich in Papierform, sondern auch in elektronischer Form. Damit solche Lehrmittel bearbeitet werden können, ist ein entsprechendes Tablet- oder Computersystem unentbehrlich. Da die Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Bereich (Gymnasium, Fachmittelschule) für die Lehrmittel aufkommen müssen, haben sie indirekt auch die dafür erforderliche computermässige Infrastruktur zu beschaffen.

Weil in der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen die Kostenübernahme für Lehrmittel nicht weiter konkretisiert ist und das "Schulmaterial" in Gesetz und Verordnung nicht ausdrücklich genannt wird, ist die Verordnung in diesem Punkt zu konkretisieren. Da zudem Inhalt und Aufbau der Verordnung nicht mit dem Inhalt von § 22 des Mittelschulgesetzes übereinstimmen, wird die Verordnung total revidiert.

---

[1]) BGS 414.151.2.
[2]) BGS 414.11.

Bei dieser Gelegenheit werden weitere Präzisierungen vorgenommen und einige Begriffe den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Titel der Verordnung

Der geltende Titel der Verordnung ist unvollständig und enthält nicht dieselben Begriffe wie der Titel des übergeordneten § 22 des Mittelschulgesetzes. Der Titel der Verordnung wird daher redaktionell angepasst, indem an Stelle des Begriffes «Einschreibegebühren» die allgemeineren Begriffe "Gebühren" und "Kostenbeiträge" aufgenommen werden. Der Begriff «Schulgelder» wird belassen.

§ 1

Wie im Titel wird auch in Absatz 1 der Bestimmung über den Gegenstand und den Geltungsbereich der bisherige Begriff "Einschreibegebühren" durch den allgemeineren Begriff «Gebühren» ersetzt und der Begriff "Kostenbeiträge" aufgenommen. Die Verordnung gilt wie bisher für die Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulabteilungen der Mittelschulen, das heisst für die Abteilungen Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule), Sekundarschule P (Progymnasium) und Fachmittelschule. Gemäss Absatz 2 kann die Gesetzgebung über die Fachmittelschule anderslautende Kostenbestimmungen vorsehen. § 7 der Verordnung über die Fachmittelschule des Kantons Solothurn (Fachmittelschulverordnung) vom 18. Mai 2004[1]) enthält hierzu besondere Regelungen.

§ 2

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden § 2. In Absatz 2 wird der Titel des massgebenden Schulabkommens präzisiert.

§ 3

§ 22 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes ist die Grundlage für die Einschreibegebühr, welche im Titel des § 3 der geltenden Verordnung erwähnt ist. Da das Gesetz diesen Begriff nicht erwähnt und es bei dieser Gebühr um einen Kostenbeitrag an allgemeine administrative Tätigkeiten geht, wird im Titel die allgemeinere Umschreibung "Gebühr für administrative Tätigkeiten" verwendet und der Begriff "Einschreibegebühr" nur noch in Klammern erwähnt. Sämtliche Regelungen, welche im Zusammenhang mit dieser jährlichen Gebühr stehen, werden inhaltlich unverändert in diesem Paragraphen zusammengefasst: § 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht inhaltlich dem § 3 Absatz 1 Buchstabe a der geltenden Verordnung. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 4 Absatz 2 der geltenden Verordnung.

§ 4

§ 4 ermächtigt die Schulleitungen, in ihren Hausordnungen für administrative und andere besondere Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie für die Benutzung besonderer Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler Gebühren von bis zu 200 Franken festzulegen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Dabei handelt es sich einerseits um Gebühren für einfache Tätigkeiten der Schule, deren Mass sich mit den im Abgaberecht geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz überprüfen lässt, andererseits wird mit der Umschreibung "von bis zu 200 Franken" der Spielraum der Schule massvoll begrenzt. Massgebliche formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung solch administrativer Gebühren ist § 22 des

[1]) BGS 414.132.

Mittelschulgesetzes. § 4 Absatz 1 Buchstaben a – e enthält eine abschliessende Aufzählung dieser Tätigkeiten.

§ 5

Die Bestimmungen zum Kostenbeitrag für den Instrumentalunterricht, welche in der geltenden Verordnung in § 3 Absatz 1 Buchstabe b und in § 4 Absatz 1 aufgeführt sind, werden präzisiert und in einem Paragraphen zusammengefasst. Insbesondere werden die Fälle, die zur Befreiung von der Bezahlung des Kostenbeitrages für den Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der Fachmittelschule führen, der Klarheit wegen ausführlicher formuliert (Abs. 2 Bst. a – c, Abs. 3).

§ 6

Dieser Paragraph ist neu. Er präzisiert § 22 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes, der im Grundsatz bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler die Kosten für die Lehrmittel zu tragen haben. Die Aufzählung zu den Lehrmitteln ist nicht abschliessend. Gemäss Absatz 2 umfasst dieser Begriff die gedruckten und digitalen Lehrmittel wie E-Reader und Apps (Bst. a), Schreibwaren, Hefte und Blöcke (Bst. b) sowie die elektronischen Arbeitsinstrumente zum Gebrauch der Lehrmittel wie Tablets und Laptops (Bst. c). Der Verständlichkeit halber wird in Absatz 2 die in § 22 Absatz 3 Satz 2 des Mittelschulgesetzes aufgeführte Regelung wiederholt, wonach die Lehrmittel während der obligatorischen Schulzeit kostenlos sind. Die obligatorische Schulzeit umfasst auch das erste Gymnasialjahr. Zwar werden die Kosten für die Lehrmittel im ersten Gymnasialjahr von den Eltern vorausbezahlt, dies ändert jedoch nichts an dem dafür gesetzlich vorgesehenen Prinzip der Kostenlosigkeit, da den Eltern die Kosten am Ende des ersten Schuljahres zurückerstattet werden. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt, wenn die Lehrmittel auch noch während der weiteren Schuljahre gebraucht werden.

§ 7

Dieser Paragraph ersetzt § 8 der geltenden Verordnung und umfasst die Kostenbeiträge für ausserschulische Aktivitäten gemäss § 22 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes und die Kostenbeiträge an besondere Veranstaltungen gemäss § 22 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes. Unter "ausserschulischen Aktivitäten" sind insbesondere Theater- und Museumsbesuche sowie der Besuch von sportlichen Anlässen zu verstehen, unter "besonderen Veranstaltungen" – wie in § 22 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes bereits erwähnt – Schullager, Exkursionen und Studienreisen (innerhalb von Spezialwochen). Ein Teil des Beitrags an ausserschulische Aktivitäten wird in der Praxis ab dem zweiten Gymnasialjahr und der ersten FMS zusammen mit der jährlichen Gebühr für administrative Arbeiten (Einschreibegebühr) und dem Materialgeld gemäss § 22 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes erhoben.

§ 8

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 5 der geltenden Verordnung. Der Begriff "Einschreibegebühr" wird durch die Begriffe "Kostenbeiträge" und "Gebühren" ersetzt.

Auf Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erhebung sowie über den Einzug und die Abrechnung (§§ 6 und 7 der geltenden Verordnung) kann verzichtet werden. Gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe a der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001[1]) obliegt der Schulleitung die Führung der Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht. Daher wird es der Schule überlassen, wann sie die Schulgelder, Gebühren und Kostenbeiträge erhebt und wie sie die damit verbundenen Tätigkeiten vornimmt.

---

[1]) BGS 414.113.

2.3 Aufhebung der Verordnung über die Durchführung von Studienwochen an den Kantonsschulen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung von Studienwochen an den Kantonsschulen vom 26. Oktober 1976[1]) sind überholt. Die Verordnung ist überflüssig geworden und kann ersatzlos aufgehoben werden.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

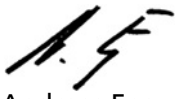

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volksschulamt
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (8)
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (7)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 413 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Juni 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.

[1]) BGS 414.691.